

Saskia Hülsmann

Die berufliche Rehabilitation behinderter Jugendlicher – eine öffentliche Aufgabe

Das Behindertenproblem geht uns alle an. Niemand ist bei jährlich mindestens 100 000 Unfallopfern davor gefeit, irgendwann selbst auf die Hilfe der Rehabilitation angewiesen zu sein, und niemand kann sicher sein, daß bei über 100 000 Kindern, die jährlich mit Behinderungen geboren oder durch Erkrankung im Kindesalter zu Behinderten werden, gerade sein Kind von körperlicher oder geistiger Behinderung verschont bleibt. Aber was ist eigentlich eine Behinderung? Wodurch unterscheiden sich die vier bis fünf Millionen in der Bundesrepublik lebenden Behinderten von den Nichtbehinderten?

Behinderung ist ein relativer Begriff, der auf dem Hintergrund voneinander abweichender Kulturkreise unterschiedlich ausgelegt werden kann. Da es sich um ein vielschichtiges soziales Problem handelt, kann es allgemeinverständlich nur grob skizziert werden:

- Behinderung bedeutet „eine Abweichung von — durch verschiedene Bezugssysteme definierten Normen“ [1].
- Behinderte sind Menschen, die durch ererbte, angeborene oder erworbene Mängel körperlicher, seelischer oder geistiger Art daran gehindert werden, sich auf normalem Wege eine Stellung in der Gesellschaft zu erwerben und sich darin zu behaupten [2].
- Behinderte sind in der gesellschaftlichen Teilhabe beschränkte Menschen. Ihr gemeinsames Merkmal ist die „gesellschaftliche Ausgliederung“ [3].

Erst eine Klassifikation der verschiedenen Behinderungsarten identifiziert die Rehabilitierenden und ist erste Voraussetzung für die Ableitung konkreter Rehabilitationsmaßnahmen.

Die von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen Schriften „Mehr Wissen über die Berufswahl“ fixieren z. B. folgende Behinderungsarten bei Jugendlichen:

1. körperbehinderte Jugendliche (Hand- u. Armbehinderung),
2. körperbehinderte Jugendliche (Fuß- u. Beinbehinderung),
3. körperbehinderte Jugendliche (Rückgrat- u. Hüftschäden),
4. körperbehinderte Jugendliche (Querschnittgelähmte),
5. körperbehinderte Jugendliche (Cerebralparese),
6. anfallkranke Jugendliche,
7. hirnverletzte Jugendliche,
8. sehbehinderte Jugendliche,
9. gehörlose Jugendliche,
10. schwerhörige Jugendliche,
11. herz- und kreislaufkranke Jugendliche,
12. lungen- und asthmakranke Jugendliche,
13. lernbehinderte Jugendliche.

Allgemein kann gesagt werden, daß Behinderungen ihren Ausgang nehmen von Beeinträchtigungen

- der Stütz- und Bewegungsfunktionen,
- des Sehens,
- des Hörens,
- der Sprache,
- der Intelligenz,
- der Emotionalität und
- von bestimmten chronischen Krankheiten [4]

Es liegt im Hinblick auf Rehabilitationsmaßnahmen allerdings eine Gefahr darin, den Begriff der „Behinderung“ an ausschließlich medizinischen Daten zu bestimmen, da dann die Bedeutung der physiologischen und psychischen Abweichungen häufig zu wenig vor dem Hintergrund des sozialen Beziehungsfeldes gesehen wird. Erst dieser Zusammenhang läßt die Art und den Grad der Rehabilitationsbedürftigkeit erkennen.

Voraussetzung einer echten beruflichen und sozialen Eingliederung ist über die medizinische Betreuung, eine lückenlose Früherfassung und Frühbehandlung geburtsbehinderter und früherkrankter Kinder hinaus

- ein Rehabilitationsgesetz, das sicherstellt, daß eingliederungshemmende Hindernisse beseitigt werden;
- ein bundesweites Konzept zur Gestaltung von Rehabilitationseinrichtungen wie:
 - Sonderschuleinrichtungen,
 - Berufsbildungswerke,
 - Werkstätten für Behinderte,
 - zeitgerecht ausgebildete Fachkräfte der Rehabilitation,
 - fachgerechte Berufsberatung und
 - Abbau von Vorurteilen durch gezielte Aufklärungsarbeit [5].

I. Früherkennung/Frühförderung

Die oft nicht ausreichend genutzte Chance der Rehabilitation liegt in der frühen Kindheit. Dies liegt an der großen Adaptationsfähigkeit des kindlichen Körpers und des Gehirns. Die Chance der behinderten Kinder liegt in einer Früherfassung und einer mehrdimensionalen Frühdiagnostik. Aus der Diagnose wird denn jeweils eine Entwicklungstherapie aufgebaut, die der Behinderung und der augenblicklichen Leistungsfähigkeit des Kindes angepaßt werden muß. Eine Behinderung kann nicht als absolut angesehen werden; eine Behinderung ist immer nur ein relativer Zustand. So sind zum Beispiel im orthopädischen Bereich zahlreiche Behinderungen sofort bei der Geburt ohne weiteres augenfällig. In diesen Fällen kann eine entsprechende Frühtherapie sofort einsetzen. Durch rechtzeitige Behandlung könnten viele Erkrankungen völlig ausgeheilt werden. Behinderungen, die nicht exakt erfaßt werden können, bedürfen einer jahrelangen, vielleicht sogar jahrzehntelangen weiteren Beobachtung und Therapie. Als ein ganz wichtiger Punkt erweist sich in der Praxis hierbei die Zusammenarbeit zwischen den stark spezialisierten Disziplinen in einem diagnostisch-therapeutischen Team [6].

Früherkennung und Frühförderung bilden das Fundament im Gebäude eines Heil- und Behandlungsplans für den einzelnen Behinderten. Darauf aufbauend muß eine begleitende pädagogische, psychologische, soziale und jugendpflegerische Förderung einsetzen, wenn eine Habilitation oder Rehabilitation langfristig erfolgversprechend sein soll. Dabei ist davon auszugehen, daß bei den begrenzten, finanziellen und personellen Mitteln der ansteigende Bedarf an Anstaltsbetten nicht gedeckt werden kann. Die stationären Möglichkeiten müssen daher mit Bedacht genutzt und die Anstaltsunterbringung darf nicht als einzige Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Eine wirksamere Unterstützung der Familie ist besonders bei Kleinkindern auch unter dem Aspekt der Gefahr einer zu frühen Trennung von der Mutter die bessere

Lösung. Einerseits könnten verstärkt Tageseinrichtungen geschaffen werden, andererseits sollten möglichst früh Elternschulungen in allen für sie bedeutsamen Punkten der Rehabilitation erfolgen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Eltern, welche weit entfernt von geeigneten Einrichtungen und Rehabilitationszentren auf dem Lande wohnen.

II. Berufliche Eingliederung

Soweit irgend möglich, soll die Ausbildung auch bei behinderten Jugendlichen in anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen. Dabei werden manchmal formale Abweichungen nötig werden, ohne daß dabei inhaltliche Abstriche vorgenommen werden müßten. Formale Abweichungen sind z. B.: Die Verlängerung der Ausbildung, eine veränderte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, behindertenspezifische Prüfungsmethoden etc. . . . Erst wenn formale Abweichungen die Situation des Behinderten nicht in ausreichender Weise berücksichtigen, müssen inhaltliche Abstriche von bestehenden Berufsbildern gemacht werden.

Inhaltliche Abweichungen bestehen z. B. bei Teilausbildungsverträgen (Prüfungen nur im praktischen Teil eines Ausbildungsberufs) [7]. Dabei wird man bei jedem Ausbildungsgang von einem Funktionsbild ausgehen, das sowohl die Mindestanforderung darstellt, als auch den Schwerpunktbereich, der wiederum in den ausgestellten Zertifikaten deutlich erkennbar sein sollte.

1. Beteiligte Stellen:

Mit dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) wurde der Bundesanstalt für Arbeit auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation eine zentrale Stellung eingeräumt.

Es gehört nach § 2 AFG zu den wesentlichen bildungspolitischen Anliegen dieses Gesetzes, die berufliche Eingliederung Behinderter zu fördern.

Ein Hauptgedanke des AFG ist es, durch finanzielle Hilfen im einzelnen die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung zu ermöglichen und erleichtern.

Diese individuelle Bildungshilfe ist nur eine Seite, die ergänzt wird durch institutionelle Förderungsmaßnahmen. So konnte im Zuge dieser Maßnahmen die Zahl der Planstellen der Arbeitsamtsärzte von 86 im Jahre 1968 auf 135 im Jahre 1973, die der Arbeitsamtspsychologen im gleichen Zeitraum von 130 auf 280, die Zahl der Planstellen für Berufsberater für behinderte Jugendliche von 65 auf ca. 140 erhöht werden [8]. Eine wesentliche Aufgabe bei der Eingliederung behinderter Jugendlicher hat die Berufsberatung. Zu ihren Aufgaben gehören u. a.: Beratungsaufgaben bei der Berufsorientierung, d. h. zeitgemäße umfassende Information über Berufe und Berufsmöglichkeiten und die Vorbereitung der Schüler und ihrer Eltern auf die individuellen Erwägungen zur Berufswahl, praktische Hilfen bei der Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis, wie z. B. die Vermittlung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, die Anbahnung schulischer Ausbildungsgänge oder die Vermittlung in Rehabilitationseinrichtungen für behinderte Jugendliche, also in Berufsbildungswerke oder überbetriebliche Werkstätten.

Arbeitsformen sind, abgesehen von der individuellen Beratung, z. B. Schulbesprechungen, Elternversammlungen, berufskundliche Vortragsreihen, berufskundliche Ausstellungen, Schriften verschiedenster Art wie die Dokumentation „Berufe für behinderte Jugendliche“, Lese- und Arbeitshefte „Auf dem Weg zum Beruf“ und die nach behinderten Gruppen gegliederte 13teilige Schriftenreihe „Mehr Wissen über die Berufswahl“. 1972 haben nahezu 175 000 Behinderte die Dienste der Arbeitsämter zum Zwecke der beruflichen Rehabilitation in Anspruch genommen.

Seit 1965 steigt die Zahl der behinderten Ratsuchenden permanent an. Sie stieg 1970 gegenüber dem Vorjahr um 17%, 1971 gegenüber dem Vorjahr um 28% und 1972 um ca. 17%.

In 73% der 1972 abschließend bearbeiteten 107 000 Rehabilitationen waren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit einleitende Stellen für die berufliche Rehabilitation. Es handelte sich dabei um 82 000 Männer und 25 000 Frauen [9].

Die richtige Beratung des einzelnen unter Berücksichtigung sowohl der persönlichen Voraussetzungen und Berufswünsche als auch der Realisierungsmöglichkeit in Wirtschaft und Verwaltung erfordert ein umfangreiches Fachwissen, Erfahrung und die enge Zusammenarbeit verschiedener reabilitationserfahrener Fachspezialisten. Eine optimale Beratungstätigkeit ist am besten dann gewährleistet, wenn der Berufsberater für Behinderte, der Arzt, der Psychologe und der technische Berater über längere Zeit zusammenarbeiten.

Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1973 für Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke über 50 Mio DM an Darlehen und Zuschüssen und 12,5 Mio DM an Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Für Werkstätten für Behinderte wurden im gleichen Zeitraum weitere 31 Mio DM an Darlehen, Zuschüssen und Verpflichtungsermächtigungen zugesagt. Damit ist im Jahre 1973 ein Gesamtbetrag von 93 Mio DM aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit für die institutionelle Förderung bereitgestellt worden [10].

Erstmals eröffnete der § 61 des Arbeitsförderungsgesetzes die Möglichkeit, Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Werkstätten für Behinderte zu gewähren. Die Bundesanstalt übertrug die Aufgabe der Koordinierung den Landesarbeitsämtern, da eine zentrale Vergabe der Mittel zweckmäßig erschien. Dieses Verfahren scheint sich in allen Bundesländern bewährt zu haben, da eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium, den Landerministerien, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Landesarbeitsämtern praktiziert wird.

2. Träger der Rehabilitation:

Unser System der sozialen Sicherheit wird repräsentiert von der Sozialversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Altershilfe für Landwirte und der Arbeitslosenversicherung. In diesem System waren von Anfang an sowohl die Verhütung als auch die Vergütung gesundheitlicher Schäden in einer Hand. Sowohl die Unfallversicherung als auch die Rentenversicherung waren darauf angelegt, für den Versicherten auch eine Heilbehandlung durchführen zu können, wenn damit eine völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit behoben, gemindert oder verhütet werden konnte. Das gleiche trifft für die Kriegsopferversorgung und die Sozialhilfe zu. Darauf aufbauend hat der Gesetzgeber heute jeder dieser Gruppen die gesetzliche Möglichkeit zur Rehabilitation Behinderter mittels medizinischer, berufsfördernder und sozialer Leistungen gegeben. Die Rehabilitation wird in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten der jeweiligen Gruppen durchgeführt. Die Aufgabe der Arbeitsverwaltung besteht, abgesehen von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, in der Mitwirkung bei Rehabilitationsmaßnahmen, die von anderen Trägergruppen durchgeführt werden. Zwischen den einzelnen Trägergruppen gibt es eine klare Aufgabenteilung: Die Rentenversicherung tritt mit ihren Rehabilitationsleistungen vorwiegend für Behinderte mit inneren Leiden aller Art ein, die sich meist erst im vorgerückten Alter aus Krankheiten zu entwickeln pflegen. Die Unfallversicherung gewährt in Verbindung mit der Krankenversicherung für solche Risiken Leistungen, die sich aus Unfall- oder Berufskrankheiten ergeben.

Die Sozialhilfe tritt vorwiegend in Verbindung mit karitativen Verbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege für angeborene Leiden ein und solche, die im frühen Kindesalter entstanden sind. Ferner tritt sie für jene Personen ein, für die ein anderer Rehabilitationsträger nicht zuständig ist. Die Kriegsopferversorgung ist naturgemäß vor allem für Behinderungen zuständig, die durch Kriegereignisse entstanden sind.

Die Zusammenarbeit der einzelnen Träger findet in Arbeitsgemeinschaften statt oder durch Vereinbarungen. Wenn z. B. einer Trägergruppe erforderliche Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen, kann sie einen anderen Träger hinzuziehen, der über diese Einrichtungen verfügt. Die Arbeitsverwaltung kann mit ihren Fachdiensten von allen Trägergruppen eingeschaltet werden, um einen Rehabilitanten auf seine Eignung für einen bestimmten Beruf zu begutachten oder aber, um ihm einen Beruf zu vermitteln. Darüber hinaus besteht unter den Trägergruppen ein Meldesystem. So sind die Krankenkassen, die Unfallversicherung, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verpflichtet, den Trägern der Rentenversicherung die Fälle zu melden, bei denen sie eine Rehabilitation für erforderlich halten und in die sie selbst nicht eingreifen können. Das Wort „Rehabilitation“ bezeichnet dabei sowohl das Verfahren als auch die Methode, mit denen das Ziel der medizinischen, beruflichen und sozialen Eingliederung erreicht werden kann [11].

3. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 42b Handwerksordnung (HwO) bzw. § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) kann eine Sonderregelung für die Berufsausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter erfolgen, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern. Gemäß § 42b Abs. 1 HwO bzw. § 48 Abs. 1 BBiG gilt für diesen Personenkreis § 27 HwO bzw. § 28 BBiG nicht, wonach für einen anerkannten Ausbildungsberuf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden darf. Zur Abschlußprüfung ist der Behinderte auch zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 HwO nicht vorliegen, wonach zur Abschlußprüfung nur der zugelassen ist, der die Ausbildungszeit erfüllt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Für die Handwerkskammer bzw. zuständige Stelle ist nach § 41 HwO bzw. § 44 BBiG eine Regelungsbefugnis gegeben. Diese besonderen Vorschriften lassen eine Modifizierung in den Voraussetzungen der Berufsausbildung Behinderter unter individueller Berücksichtigung des gegebenen Behinderungsfalles zu, was insbesondere den Betrieben der Wirtschaft, aber auch den Berufsbildungswerken eine individuelle Anpassung der Ausbildungen nach Art und Schwere der Behinderung ermöglicht. Allerdings hinterläßt der jetzige Text noch viel Unsicherheit. Da § 48 BBiG nur im Zusammenhang mit § 44 BBiG zu gebrauchen ist, ist eine sinnvolle Anwendung des § 48 nur dort möglich, wo die zuständigen Referenten der Kammern, zusammen mit den juristischen Beratern, der Arbeit mit Behinderten wohlwollend gegenüberstehen. Darüber hinaus bringen Unklarheiten im arbeitsrechtlichen Teil, wie z. B. Kostenfreiheit der Ausbildung, Sozialversicherung, Vergütung und dgl. große Schwierigkeiten. Auch die regional unterschiedliche Handhabung des § 48 ergibt zum Teil eine verwirrende Situation. Daher ist es notwendig, daß in einer Neufassung des Berufsbildungsgesetzes § 48 wesentlich ausgeweitet und präzisiert wird. Ein neues Berufsbildungsgesetz muß im allgemeinen Teil auch für Behinderte voll anwendbar sein, um eine weitgehende Gleichstellung Behinderter mit Nichtbehinderten zu erreichen. § 3 BBiG darf in dieser Form nicht stehenbleiben, da in arbeitsrechtlicher Hinsicht erhebliche Nachteile gegenüber der übrigen Ausbildung bestehen. Vor allem muß eine umfassende Koordinierung mit dem Arbeitsförderungsgesetz erreicht werden [12].

Das Arbeitsförderungsgesetz und die ergänzend dazu ergangene Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit bieten den Behinderten finanzielle Leistungen mit der Absicht, sie vollständig und dauerhaft in Arbeit und Beruf einzugliedern. Voraussetzung ist, daß die Behinderung nicht nur vorübergehender Natur ist, und daß eine berufliche Eingliederung im Bereich des möglichen liegt. Auch die Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte ist eine berufliche Eingliederung im Sinne des AFG, wenn zu erwarten ist, daß

der Behinderte dort ein Einkommen erzielt, das nicht unter dem Regelsatz eines Haushaltsvorstandes nach § 22 BSHG des Bundeslandes liegt, in dem der Behinderte seinen Wohnsitz hat.

Soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers vorliegt, haben alle Behinderten einen Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen der Bundesanstalt.

4. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung: Sonderschulwesen

„Als behindert im schulischen Sinne gelten Kinder und Jugendliche, die infolge einer Sinnesschädigung, einer motorischen Schädigung, einer intellektuellen Schwäche, einer emotionalen Störung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Lernvermögen, in ihrem sozialen Verhalten oder in der sprachlichen Kommunikation so beeinträchtigt sind, daß die allgemeine Schule sie nicht ausreichend fördern kann“ [13].

Der prozentuale Anteil behinderter Kinder und Jugendlicher ist bei

— Lernbehinderten	2,5 %
— geistig Behinderten	0,6 %
— Verhaltensgestörten	0,9 %
— Blinden	0,012 %
— Sehbehinderten	0,3 %
— Gehörlosen	0,05 %
— Schwerhörigen	0,3 %
— Sprachgestörten	0,7 %
— Körperbehinderten	0,3 %
— langfristig Kranken	0,2 %

Es handelt sich hierbei jedoch meist nur um die Primärbehinderung, und es ist davon auszugehen, daß sich ein großer Teil der Schülerschaft aus mehrfachbehinderten Kindern zusammensetzt [14].

Im Hinblick auf die Einschätzung einer „intellektuellen Schwäche im schulischen Sinne“ sollte grundsätzlich der Besuch einer Sonderschule nur dann in Betracht kommen, wenn es nach sorgfältiger fachkundlicher Prüfung keine andere Möglichkeit gibt und dann auch nur solange, wie es unbedingt erforderlich ist [15].

Die Bezeichnung „Sonderschule“ ist hierbei nur bei solchen Einrichtungen gerechtfertigt, die Kinder und Jugendliche mit einer eingegrenzten Bildungsfähigkeit aufnimmt. „Der Behinderte aller Behinderungsarten und aller Behinderungsauswirkungen, der zwar wegen der schweren Auswirkungen seiner Behinderung eine eigene Schulorganisation mit einem erheblich abweichenden Rhythmus notwendig hat, aber zum gleichen Endergebnis wie der Nichtbehinderte kommt, sollte eine Grundschule, Hauptschule, Realschule und ein Gymnasium für Behinderte besuchen können. Oft, aber nicht immer, wird es eine Heimsonderschule sein müssen, allein schon deshalb, weil schulbegleitende Leistungen der Diagnostik, Therapie usw. häufig notwendige Voraussetzungen sind“ [16]. In der Regel werden danach Berufsbildungswerke die Ausbildung übernehmen.

Für einen Teil der Sonderschulabgänger werden keine besonderen Maßnahmen zur Berufsausbildung erforderlich sein, da bei diesen Jugendlichen alle wesentlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an einer Berufsausbildung vorliegen. Ein weiterer Teil wird mit Hilfe berufsvorbereitender bzw. berufsbegleitender Maßnahmen bestehen können. Der Rest muß in besonderen — zum Teil überregionalen — Einrichtungen gefördert werden, da eine Berufsausbildung dieser lernbehinderten Jugendlichen nur in einem engen räumlichen, zeitlichen oder organisatorischen Verbund möglich ist.

Jedenfalls sollte, wie auch immer die Förderungsmaßnahmen aussehen, durch die Stufung der beruflichen Bildungsangebote von beruflfähigen Maßnahmen bis zur beruflichen Fachbildung allen Sonderschulabgängern ein Höchstmaß an Unterstützung zuteil werden [17].

Die Wichtigkeit dieser Forderung zeigt sich überdeutlich darin, daß in der Bundesrepublik etwa 200 000 bis 250 000 Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren ohne Ausbildung bleiben. Daher werden im Rahmen der allgemeinen Berufsschulen und Berufsfachschulen derzeit folgende Förderungsmaßnahmen angeboten:

- Teilnahme am Unterricht ohne besondere Förderungsmaßnahmen,
- Teilnahme am Unterricht unter Einbeziehung von Förderungsmaßnahmen innerhalb der Klasse,
- Stütz- und Förderkurse im Rahmen der Schule,
- individuelle Hilfen,
- Einrichtung von besonderen Klassen für lernbehinderte Schüler an der allgemeinen Berufsschule [18].

Darüber hinaus wurden auch mit beruflfähigen Maßnahmen sehr gute Erfahrungen gemacht. So wurden z. B. 1968/69 20 Förderungslehrgänge und 9 Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten mit insges. 1400 Teilnehmern durchgeführt. 1972/73 waren es bereits 157 Förderungslehrgänge mit 6120 Teilnehmern und 103 Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten mit 2580 Teilnehmern [19].

Der Jugendliche wird dabei nach und nach an seine neuen Aufgaben herangeführt. Phasen der Arbeitsgewöhnung stehen in der Regel am Anfang und werden durch weitere Phasen abgelöst, bei denen Eignung, Neigung und Fähigkeitsstruktur etc. festgestellt werden sollen. Die Endphase ist in der Regel die Erprobung der Fähigkeiten in einer vorläufig getroffenen Berufswahl. Alle Phasen können ineinander übergehen oder teilweise parallel verlaufen. Verbunden mit der Berufshinführung ist immer auch die Steigerung der Belastbarkeit, das Durchhaltevermögen, die Konzentrationsfähigkeit und dgl. zu trainieren. Auch die Steigerung des Selbstvertrauens und der sozialen Eigenständigkeit muß rechtzeitig Beachtung finden.

Da die Situation des einzelnen Jugendlichen nach Berufswünschen, Leistungsfähigkeit, Intelligenzstruktur, nach Vorbildung, Sozialverhalten und dgl. meist recht unterschiedlich ist, sind kleine Gruppen unerlässlich.

Am Ende dieser Maßnahmen können dann Vorschläge gemacht werden, die Aussagen darüber erlauben, in welchem Berufsberich die günstigsten Möglichkeiten für den Jugendlichen liegen, worauf im sozialen und emotionalen Bereich zu achten ist und zu welcher Qualifikationsstufe der behinderte Jugendliche gebracht werden kann [20].

Erst aufgrund dieser Informationen ist es dann möglich, wirkliche Entscheidungshilfen bezüglich des zukünftigen Ausbildungsweges zu geben.

Berufsbildungswerke

Für behinderte Jugendliche, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in Betrieben oder Verwaltungen zusammen mit Nichtbehinderten oder auch in Berufsfachschulen ausgebildet werden können, sondern denen nur mit besonderen ausbildungsbegleitenden Hilfen zu einer ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Berufsausbildung verholfen werden kann, sind Berufsbildungswerke unentbehrlich. Ihre Größenordnung liegt bei mindestens 250 bis 300 Ausbildungs- und Internatsplätzen pro Berufsbildungswerk. Ausnahmen gibt es bei Spezialeinrichtungen für Schwerbehinderte.

In Berufsbildungswerke werden jugendliche Behinderte nach der Entlassung aus den allgemeinbildenden Schulen bzw.

Sonderschulen aufgenommen. Die Berufsbildungsmaßnahmen umfassen die Erstausbildung nach § 1 Absatz 2 des BBiG und außerdem Maßnahmen im Sinne des § 48 BBiG, darüber hinaus **berufsvorbereitende Maßnahmen** wie

- Berufsberatung,
- Berufsfindung,
- Eignungsuntersuchungen,
- Förderungslehrgänge.

Berufsbildungswerke sind grundsätzlich getrennt von Berufsförderungswerken (für erwachsene Behinderte), ebenso besteht eine organisatorische Trennung zwischen Berufsbildungszentren, Pflegeanstalten und Kliniken. Zu **berufsbegleitenden Maßnahmen** gehören

- psychologische, heilpädagogische und soziale Betreuung
- Krankengymnastik, Bewegungstherapie und Sport
- Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration, z. B. durch Kontaktförderung mit Jugendlichen außerhalb des Berufsbildungswerkes.

Die **Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungswerken und Arbeitsamt** ist durch

- Mitwirkung des Arbeitsamtes bei der Berufswahl durch Inanspruchnahme der Berufsberatung vor Aufnahme in das Berufsbildungswerk,
- Befürwortung der Aufnahme in ein Berufsbildungswerk durch das Arbeitsamt, wenn eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommt,
- Arbeitsvermittlung,
- Zusammenarbeit bei der nachgehenden Hilfe für den Behinderten nach Aufnahme der Arbeit

gewährleistet. Die **Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungswerken und Kammern** betrifft

- Ausbildungsinhalte,
- Abschlußprüfungen,
- Überwachung der Ausbildung [21].

Wie groß das öffentliche Interesse an der Erweiterung und an der Neuerrichtung von Berufsbildungswerken und sonstigen Rehabilitationseinrichtungen ist, kann daran ersehen werden, daß im Bundeshaushalt 1970 für die institutionelle Förderung von Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken und Werkstätten für Behinderte 20 Mio DM als Darlehen und Zuschüsse zur Verfügung standen, 1972 bereits 50 Mio DM und 1973 — 93 Mio DM [22].

Werkstätten für Behinderte

Das Institut für Sozialrecht an der Ruhr-Universität Bochum hat im Rahmen seines Forschungsprojektes „Werkstätten für Behinderte“ eine Erhebung durchgeführt, die eine Auswertung der Angaben von 129 Werkstätten (bei einer Gesamtzahl von rund 240 Werkstätten) ermöglichte [23].

In diesen 129 Werkstätten arbeiteten am 1. 5. 1971 ca. 7760 Behinderte, von denen 60 % unter 30 Jahren alt waren und 19 % davon sogar unter 18.

Der absolut überwiegende Teil der Behinderten, nämlich 70,5 % der Beschäftigten, weisen als Prämienehinderung eine geistige Behinderung auf; mit weitem Abstand folgen die Sprachbehinderten mit 10 %, die Körperbehinderten mit 9 %, psychisch Kranke mit 5,5 %, Blinde und Taube mit jeweils 1 % und sonstige Behinderungen mit 3 %.

Aus den Zusammensetzungen ging hervor, daß insbesondere die Behinderten in den Werkstätten mit primären körperlichen Defekten relativ häufig eine weitere Behinderung — geistiger oder seelischer Art — aufweisen.

Trotz dieser meist eingeschränkten Bildungsfähigkeit erscheint es zweifelhaft, ob der behinderte Jugendliche in den Werkstätten seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert wird; in neun von zehn Werkstätten steht kein einziger behinderter Jugendlicher in einem geregelten Ausbildungsverhältnis. Dementsprechend gering ist auch seine Aussicht, früher oder später einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Nur sehr wenige Werkstätten und da vor allen Dingen die großen, können ein so breites Spektrum an Tätigkeiten vorweisen, daß sie es ermöglichen können, jedem Beschäftigten einen seinem Behinderungsgrad adäquaten Arbeitsplatz anzubieten und ggf. den Behinderten zu einer individuellen Leistungssteigerung zu bringen. Ein ganz wesentlicher Punkt bezüglich der **Arbeitsproduktivität** ist aber auch der Umstand, daß nur sehr wenige Behinderte an technisierten Arbeitsplätzen eingesetzt werden, obgleich sehr viel mehr Beschäftigte, ohne Schaden zu nehmen, technisierte Arbeitsplätze ausfüllen könnten. Darin liegt im wesentlichen auch der Grund, daß die Werkstätten in der Regel nur relativ bescheidene Erträge abwerfen. In 60 % der Werkstätten erwirtschaftet ein Beschäftigter pro Jahr nur maximal 1000,— DM. Daher sind nahezu alle Einrichtungen zur Abdeckung ihrer Betriebskosten auf lfd. Subventionen angewiesen.

Der Mangel an Rationalität ist nur ein Punkt. Hinzu kommt, daß die Werkstätten je nach Konjunkturlage häufig eine sehr unsichere Auftragsituation haben und dann nicht einmal ihre bescheidene Kapazität voll nutzen können.

Dazu kommt noch das Problem der **Wohnsituation**. Für nur ungefähr $\frac{1}{11}$ der Beschäftigten stehen Wohnheimplätze zur Verfügung, so daß häufig Bewerber von außerhalb, die nicht privat, in Anstalten oder Heimen untergebracht werden können, abgewiesen werden müssen, weil keine Unterbringungsmöglichkeit am Ort besteht.

Mittlerweile hat sich die Lage auf dem Werkstattsektor jedoch verbessert. Sowohl im Bundeshaushalt selbst als auch im Etat der Bundesanstalt für Arbeit stehen inzwischen erhebliche Mittel zum Ausbau von Werkstätten für Behinderte bereit. Nicht nur, daß gemeinsam mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Bundesanstalt darangeht, ein weitgestreutes Netz von Werkstätten aufzubauen; sie sollen auch nach modernen Erkenntnissen organisiert werden und einem wesentlich größeren Kreis von Behinderten als bisher Arbeitsplätze bieten.

III. Notwendige Maßnahmen

Die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung behinderter Jugendlicher ist eine vorrangige Aufgabe fortschrittlicher Sozial- und Arbeitsmarktpolitik. Ungefähr 6 % aller schulpflichtigen Kinder sind behindert [24]. Von den fast 60 000 behinderten Jugendlichen, die jährlich aus den Schulen entlassen werden, kommen allein 36 000 aus Sonderschulen für Lernbehinderte. Die Gesamtheit der medizinischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen der Rehabilitation muß deshalb darauf gerichtet sein, die Fähigkeiten und Möglichkeiten des Einzelnen so zu fördern, daß er einen ihm angemessenen Platz in Beruf und Gesellschaft erlangt. Dazu gehört seine Wettbewerbsfähigkeit in Arbeit und Beruf, die seine wirtschaftliche Existenz sichert. Die berufliche Eingliederung ist deshalb der Angelpunkt für die Integration des Behinderten in die Gesellschaft.

Die Bemühungen der Berufsberatung müssen sich daher zunächst grundsätzlich auf eine Berufsausbildung als Grundlage für eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erstrecken und nur in Ausnahmefällen ist die Vermittlung in Werkstätten für Behinderte zu befürworten. Gerade der Behinderte sollte eine möglichst gründliche Ausbildung erhalten, da der behinderte Arbeitnehmer um so anpassungsfähiger und krisenfester bleibt, je besser seine Ausbildung war.

Dabei sollten Ausbildungsgänge für Berufe bzw. Tätigkeitsbereiche bevorzugt werden, die Aussicht auf dauerhafte Beschäftigung bieten und denen der behinderte Jugendliche auch auf Dauer gewachsen sein wird. Insbesondere im Hinblick auf die Berufstätigkeit Behinderter muß die absehbare Entwicklung des für den Behinderten zugänglichen Arbeitsmarktes, nämlich der technische und wirtschaftliche Wandel, die Krisenfestigkeit des Wirtschaftszweiges und des Betriebes, also insgesamt die Erkenntnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung berücksichtigt werden.

In der Phase des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt, kommen für alle Beteiligten neue, wichtige Aufgaben hinzu. Meist ist der behinderte Jugendliche nicht in der Lage, die Möglichkeiten des Arbeitsmarktes und seine eigene Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen. In der Regel werden unklare Vorstellungen über die Arbeitswelt und ihre Anforderungen bestehen.

Der Arbeitgeber wiederum muß voraussetzen können, daß der behinderte Jugendliche durch entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen zu einer Berufswahl gelangt ist, die seinen Fähigkeiten entspricht.

Leider gibt die Schule häufig keine ausreichende Hilfestellung für diese wichtige Entscheidung. Der Grund liegt in einer mangelnden Kooperation zwischen Arbeitsverwaltung und Schule, so daß eine jahrelange schulische Betreuung oft ohne angemessene Fortsetzung endet.

Das Vorfeld beruflicher Vorbereitung und Information sollte daher bereits in der Schule verankert sein. Notwendiger Bestandteil dieser Aufgaben wäre u. a.:

- Die Feststellung der beruflichen Neigung, Leistungsfähigkeit, Intelligenzstruktur, Behinderungsart und -umfang, Sozialverhalten und dgl. des behinderten Jugendlichen durch Lehrerbeurteilung.
- Intensiver Elternkontakt.
- Ärztliche und psychologische Eignungsgutachten usw.

Darauf aufbauend kann eine vorläufige Entscheidung über mutmaßliche berufliche Möglichkeiten erfolgen. Die auf diese Empfehlung fußende Berufsberatung und Berufserprobung stützt sich dann bereits auf konkretes Informationsmaterial. Kriterium der Berufserprobung und Berufsortorientierung sollte — insbesondere bei Lernbehinderten — eine deutliche Praxisbetonung sein.

- Die Zusammenarbeit der Berufsberatung mit den Schulen muß forciert, neue Formen der Zusammenarbeit von Berufsberatung, Schule, Arzt und Psychologe erprobt und gemeinsame Erfahrungen ausgetauscht werden. Darüber hinaus sollte
- der Beratungsdienst für behinderte Jugendliche durch den Einsatz von mehr und spezifisch dafür aus- und fortgebildeten Rehabilitationsberatern ausgebaut und
- die Zahl und die Kapazität berufsvorbereitender Maßnahmen ausgeweitet werden.

Zur Zeit gibt es ca. 3600 Internatsplätze in **Berufsbildungswerken**. Der ungedeckte akute Bedarf wird auf mindestens 6000 zusätzliche Plätze geschätzt. Nach den Planungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesanstalt für Arbeit und der beteiligten Länder sollen zunächst rd. 4000 Ausbildungs- und Internatsplätze durch Erweiterung und Modernisierung bestehender Einrichtungen und die Neuerrichtung von Berufsbildungswerken geschaffen werden.

In Berufsbildungswerken muß die Ausbildung behinderter Jugendlicher aufgrund einer häufig verminderten Mobilität der Arbeitskraft und insbesondere aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit durch eine deutliche Praxisorientierung gekennzeichnet sein. Wesentliche Voraussetzung ist die sorgfältige Auswahl der Qualifikationen, die langfristig an bestimmten

Arbeitsplatztypen verwertbar sind. Berufsuntersuchungen müssen zu diesem Zweck die Gesamtheit der Leistungsanforderungen eines Berufs, entsprechend den sich wandelnden Arbeitsplatz- und Funktionsbedürfnissen der Praxis ermitteln, wobei in diesem Zusammenhang jedoch auf die Schwierigkeit der Erstellung langfristiger Prognosen verwiesen sei. Es wird daher zusätzlich, insbesondere bei der Ausbildung behinderter Jugendlicher in Berufsbildungswerken, durch Gespräche und Besichtigungen in Betrieben zu prüfen sein, welche Arbeitsplätze in Frage kommen und welche Bedingungen dort herrschen, damit nach Beendigung der Ausbildung ein der vorhandenen Qualifikationen angemessener Arbeitsplatz und dessen Absicherung gewährleistet ist.

In den Werkstätten für Behinderte reicht das vorhandene Angebot von schätzungsweise 20 000 **Werkstattplätzen** im gesamten Bundesgebiet bei weitem nicht aus, um all jenen behinderten Jugendlichen eine Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten, die beim besten Willen nicht zu vermitteln sind [25]. Viele Behinderte müssen aber nicht nur wegen Platzmangel abgewiesen werden, sondern auch deshalb, weil die Werkstatt nicht über die erforderlichen Einrichtungen und das Personal verfügt, um sich auf eine spezielle Behinderungsart einstellen zu können. Dazu kommt, daß die meisten Werkstätten zu klein sind, um ein ausgewogenes Programm und einen fachlich qualifizierten Mitarbeiterstab halten zu können. In der Untersuchung „Die Werkstatt für Behinderte“ des Instituts für Sozialrecht der Ruhr-Universität Bochum lag die durchschnittliche Arbeitsplatzkapazität von 128 untersuchten Werkstätten bei 68,5 Plätzen pro Werkstatt [26].

Nur 40 % aller Werkstätten können auf einen fest angestellten Sozialarbeiter zurückgreifen, geschweige denn auf Fachleute wie Heilpädagogen, Krankengymnastinnen oder Fachlehrer, die nebenberuflich mit der produktionsbegleitenden Förderung der Jugendlichen betraut werden könnten. Ebenso problematisch sieht im allgemeinen die ärztliche Versorgung aus.

Die Werkstatt der Zukunft verlangt daher aus Gründen der Rationalität

- eine Mindestgröße von 120 Plätzen, besser aber eine Größenordnung von 200 bis 300 Plätzen.
- Die Einrichtungen sollten weitgehender technisiert und maschinisiert sein, höhere Erträge abwerfen, im Regelfall ohne laufende Subventionen arbeiten und den Verhältnissen in Betrieben der freien Wirtschaft näherkommen.
- Nur fachlich qualifiziertes Personal und eine am jüngsten Stand der technologischen Entwicklung orientierte Ausstattung kann den Behinderten ein differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen bieten.
- Insgesamt muß die Arbeit in der Werkstatt für Behinderte mit Hilfe von gezielten Betreuungsprogrammen und unter neuen finanziellen und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten wesentlich attraktiver werden und eine echte Alternative zu normalen Arbeits- und Ausbildungsplätzen darstellen [27].

Folgende Mißstände und Ungerechtigkeiten, denen der Behinderte in den Werkstätten ausgesetzt ist, müssen vordringlich beseitigt werden:

Arbeitsverträge (lediglich in 3 % der Werkstätten werden Arbeitsverträge abgeschlossen);

Arbeitsvergütung (Der durchschnittliche Monatslohn liegt zur Zeit bei DM 64,—).

(Eine Untersuchung der Ruhr-Universität bringt Zahlen, nach denen für 59 % der Behinderten eine Arbeitsleistung unter 30 %, für 19 % der Behinderten eine Arbeitsleistung zwischen 30 % und 50 % und für 22 % der Behinderten eine Arbeitsleistung über 50 % richtunggebend ist.)

Urlaub (in 42 % der Werkstätten wird kein bezahlter Urlaub gewährt);

Krankheit (41 % der Werkstätten gewähren keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall).

Abschließend sei darauf verwiesen, daß Behinderung keineswegs automatisch gleichzusetzen ist mit Minderleistungsfähigkeit.

Ein Grund ist, daß der Behinderte häufig wesentlich stärker arbeitsmotiviert ist, da er in einer befriedigenden Berufstätigkeit eine Möglichkeit sieht, Defizite im privaten Bereich zu kompensieren.

Ein weiterer Grund ist, daß heute die Anzahl körperlich leichter Arbeiten gegenüber früher zugenommen hat. Allerdings braucht man, da nur noch ein Teil der Arbeitsfähigkeit des Menschen in Anspruch genommen wird, bei der Auswahl eines Arbeitsplatzes für einen behinderten Arbeitnehmer Entscheidungskriterien, um denjenigen Platz zu finden, an dem der Behinderte mit seinen Fähigkeiten ein Optimum an Leistung erbringen kann.

Dazu bedarf es langfristig der Entwicklung einer Methode zur Quantifizierung der spezifischen Fähigkeiten eines Behinderten und der Entwicklung einer Arbeitsbewertungsmethode, so daß vornehmlich diejenigen Arbeiten angeboten werden können, die für einen bestimmten behinderten Arbeitnehmer bestmöglichst geeignet sind.

Heute sind die Chancen einer beruflichen und sozialen Eingliederung unserer behinderten Mitmenschen bedeutend größer geworden. Doch manche Anstrengung, die gesellschaftliche Eingliederung zu verstärken, stößt auf mangelndes Umweltverständnis. Es ist bis heute nur sehr unzureichend gelungen, der breiten Öffentlichkeit die Probleme der Behinderten nahezubringen. Nach einem Umfrageergebnis des rheinland-pfälzischen Sozialministers wissen 90 Prozent der Bevölkerung nicht, wie sie sich gegenüber Behinderten verhalten sollen. 70 Prozent hielten sogar die Isolierung von Behinderten in geschlossenen Heimen für richtig [28]. Diese Zahlen bedeuten, daß die Mehrheit der Bevölkerung mit den Behinderten nichts zu tun haben will. Bei einem Teil der Öffentlichkeit ist deutlich eine mehr oder weniger unbewußte Ablehnung erkennbar. Da „man selbst nicht betroffen ist“, geht man dem Problem lieber aus dem Weg, schon um nicht an die Gefahren einer möglichen eigenen Erkrankung oder Verletzung mit Behinderungsfolge erinnert zu werden. Aber nicht zuletzt auch deshalb, weil jeder morgen unmittelbar betroffen sein kann, muß eine gezielte und freimütige Aufklärungsarbeit die Aufwärtsentwicklung der vergangenen Jahre im Rehabilitationsbereich untermauern und die behinderten Mitbürger aus ihrer ungewollten Isolierung befreien [29].

Anmerkungen:

[1] Thimm, W. (Hrsg.): Soziologie der Behinderten, Neuburgweier/Karlsruhe 1974, S. 56.

[2] Hengstenberg, zitiert nach Fehlhaber, C.: Die Stellung des Behinderten in der Gesellschaft, in: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Behinderte Kinder, o. J., S. 11.

[3] Ferber, Ch. von: Der behinderte Mensch und die Gesellschaft, in: Der behinderte Mensch in unserer Zeit, S. 29 ff.

[4] Deutscher Bildungsrat: Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher, Bonn 1973, S. 32.

[5] Stiftung Rehabilitation (Hrsg.): Auf dem Weg zur umfassenden Rehabilitation, in: Heidelberger Schriftenreihe zur Rehabilitation, Band 3, Heidelberg 1974, S. 9 ff.

[6] Mancke, M.: Sozialpädiatrische Modelle für die Behindertenberatung im öffentlichen Gesundheitsdienst, in: Das öffentliche Gesundheitswesen, Jg. 36 (1974), Heft 8, S. 567.

[7] siehe Protokoll der Arbeitssitzung des Ausschusses „Berufsbildungsgesetz“ der Arbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke am 15. Jan 1975 in Frankfurt.

[8] Kost, W.: Berufsorientierung und Berufsberatung behinderter Jugendlicher und ihrer Eltern, in: Wege zur Chancengleichheit der Behinderten. Bericht über den 25. Kongreß der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation, Heidelberg 1974, S. 103.

- [*] Meisel, H.: Die Bedeutung von Beruf und Berufstätigkeit für den Behinderten, in: Wege zur Chancengleichheit der Behinderten, Heidelberg 1974, S. 148.
- [10] ders., a. a. O., S. 151.
- [11] Liebing, H. E.: Die Träger der Rehabilitation, in: Zehn Jahre Rehabilitation als Schlüssel zum Dauerarbeitsplatz, Rehabilitationskongress, Heidelberg 1968, S. 144 ff.
- [12] Protokoll der Arbeitssitzung des Ausschusses „Berufsbildungsgesetz“ der Arbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke am 15. Jan. 1975 in Frankfurt.
- [13] Senatsbericht zum Thema: Lage des Sonderschulwesens im Lande Bremen, 1973.
- [14] Muth, J. (Hrsg.): Deutscher Bildungsrat, Gutachten und Studien der Bildungskommission, Band 25, Stuttgart 1973, S. 98.
- [15] Stiftung Rehabilitation (Hrsg.): Auf dem Weg zur umfassenden Rehabilitation, in: Heidelberger Schriftenreihe zur Rehabilitation, Band 3, Heidelberg 1974, S. 16.
- [16] ders., a. a. O.
- [17] Schulentwicklungsplan II 1973–1977, Senatsbeschluss Nr. 1807/73 vom 19. 6. 1973.
- [18] Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens, beschlossen von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 16. März 1972, S. 24.
- [19] Kost, W.: Berufsorientierung und Berufsberatung behinderter Jugendlicher und ihrer Eltern, in: Wege zur Chancengleichheit der Behinderten. Bericht über den 25. Kongress der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation Behinderter e. V. in Bad Wiessee, Heidelberg 1974, S. 109.
- [20] Artmann, W.: Probleme behinderter Kinder und Jugendlicher im Vorfeld der Berufsbildung, in: Wege zur Chancengleichheit der Behinderten, Heidelberg 1974, S. 101.
- [21] Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Grundzüge einer Konzeption für Berufsbildungswerke für behinderte Jugendliche, Bonn 1971, S. 3.
- [22] Kost, W.: Berufsorientierung und Berufsberatung behinderter Jugendlicher und ihrer Eltern, in: Wege zur Chancengleichheit der Behinderten, Heidelberg 1974, S. 107.
- [23] Institut für Sozialrecht an der Ruhr-Universität Bochum: Die Werkstatt für Behinderte – Ein interdisziplinärer Beitrag zur Rehabilitation der Behinderten – Bochum 1972, S. 665 ff.
- [24] Muth, J. (Hrsg.): Deutscher Bildungsrat, Gutachten und Studien der Bildungskommission, Band 25, Stuttgart 1973, S. 98.
- [25] Haaser, A.: Die Werkstatt für Behinderte – Fakten, Probleme und Erwartungen, in: Wege zur Chancengleichheit der Behinderten, Heidelberg 1974, S. 202.
- [26] Institut für Sozialrecht an der Ruhr-Universität Bochum: Die Werkstatt für Behinderte – Ein interdisziplinärer Beitrag zur Rehabilitation der Behinderten – Bochum 1972, S. 669.
- [27] Haaser, A.: Die Werkstatt für Behinderte – Fakten, Probleme und Erwartungen, in: Wege zur Chancengleichheit der Behinderten, Heidelberg 1974, S. 204.
- [28] Bulletin: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 41, Bonn 1975, S. 393.
- [29] siehe: Stiftung Rehabilitation (Hrsg.): Auf dem Weg zur umfassenden Rehabilitation, in: Heidelberger Schriftenreihe zur Rehabilitation, Band 3, Heidelberg 1974, S. 7 f.

Gustav Grüner

Die Situation im Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen – Das Ergebnis einer Umfrage im Winter-Semester 1974/75 –

Eine im Dezember 1974 vom Verfasser durchgeführte Umfrage hat ergeben, daß zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland an 38 Hochschulen ein Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen möglich ist. Die traditionellen Studiengänge des Gewerbelehrers, Handelslehrers und Landwirtschaftslehrers wachsen offensichtlich immer mehr zu einem einheitlichen Studiengang zusammen; die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind auf diesem Wege am weitesten fortgeschritten. An den 38 Hochschulen gab es im Winter-Semester 1974/75 rund 20 000 Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen. Diese Zahl, die vermutlich weiter steigen wird, übertrifft die Zahl dieser Studenten in den fünfziger Jahren mindestens um das Vierfache. Auch die Zahl der hauptamtlichen Lehrer an den beruflichen Schulen hat sich in der Zeit nach 1945 fast vervierfacht, sie liegt zur Zeit bei etwa 60 000. Somit ergibt sich, daß die Zahl der Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen im Vergleich zu jener der hauptamtlichen Lehrer an beruflichen Schulen ungefähr ein Drittel beträgt. Die Umfrage ergab weiterhin, daß sich das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen in hohem Maße zu einem Aufbaustudium für Fachhochschulabsolventen entwickelt hat. Der Anteil der Fachhochschulabsolventen an der Studentenschaft für das Lehramt an beruflichen Schulen übersteigt zum Teil wesentlich die Marke von 50 %. An einigen Hochschulen nähert sich diese Quote der Marke von 100 % oder hat sie schon erreicht. Aus einer im März 1975 anschließend durchgeführten Umfrage bei den Kultusministerien der 11 Bundesländer ergab sich, daß pro Jahr rund 4100 Seminarplätze für Referendare des beruflichen Schulwesens zur Verfügung stehen. Bei der Annahme von rund 5000 Absolventen des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen scheinen Wartezeiten für Referendare nicht mehr auszuschließen zu sein.

In den derzeitigen Auseinandersetzungen um die Lehrlingsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland wird dem Staat als Partner der Betriebe im sogenannten „dualen System“ häufig vorgeworfen, insofern versagt zu haben, als

1. die Versorgung der beruflichen Schulen mit Lehrern extrem schlecht sei, so daß Unterricht in erheblichem Umfang ausfalle. Beispiel: „Der Mangel an Berufsschullehrern ist, wenn auch je nach Bundesland unterschiedlich, insgesamt katastrophal; es fehlen gegenwärtig mindestens 15 000 Berufsschullehrer...“ [1];
2. das Studium für das Lehramt und die darauf aufbauenden Laufbahnen an beruflichen Schulen vom Staat wenig attraktiv gestaltet würden, so daß die Zahl der Studenten für dieses Lehramt sogar rückläufig sei. Beispiel: „... die Zahl der Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen (ohne Handelslehrer) betrug in der BRD 1965/66 noch 1610, in den folgenden Jahren hat sie kontinuierlich abgenommen“ [2].

Zum ersten Vorwurf ist zu sagen, daß die Zahl der benötigten Lehrer an beruflichen Schulen bekanntlich von verschiedenen Variablen abhängt: Zahl der Schüler, Klassenstärke, wöchentliche Stundenzahl der Schüler, Pflichtstundenzahl der Lehrer, Stundenermäßigung für Lehrer u. ä. Darunter ist vor allem die wöchentliche Stundenzahl der Schüler der Berufsschule eine sehr wichtige Bestimmungsgröße für den Lehrbedarf. In den Bundesländern, deren Territorium bis 1945 zu Preußen gehörte, wurde oft bis in die 50er Jahre nach den „Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen aus dem Jahre 1911 [3] verfahren, in denen es unter III heißt:

„Die jährliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel 240 Stunden, die im allgemeinen auf 40 Wochen zu verteilen